

## **Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG**

**Bauherr:** Knauber Gas GmbH & Co. KG, Endericher Straße 120-140, 53115 Bonn  
**Baugrundstück:** Vöhringen, Eythstraße 16a  
**Gemarkung:** Vöhringen  
**Flurstück-Nr.:** 62457/12  
**Entwurfsverfasser:** IBAA GmbH & Co. KG, 40699 Erkrath  
**BImSchG-Antrag:** Errichtung u. Betrieb einer LNG-Anlage 3-30t

Die Firma Knauber Ga GmbH beabsichtigt, auf dem oben genannten Gelände eine LNG Betankungsanlage (verflüssigtes Erdgas) aufzustellen, die dauerhaft betrieben werden soll. Die als Gewebegebiet ausgewiesene Fläche befindet sich auf dem Gelände der 24-Autohöfen in Sulz-Vöhringen.

Hintergrund des Bauvorhabens ist, dass Flüssiggas zukünftig als emissionsarmer Kraftstoff eingesetzt werden soll und zu dazu beitragen soll, Schadstoff (NOx, CO, SO<sub>2</sub>, Feinstaub), Lärm- und Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>) im Transportsektor signifikant zu reduzieren. LNG besteht hauptsächlich aus Methan und entsteht durch die Abkühlung von Erdgas auf – 162 °C. Im Gegensatz zu herkömmlichen Treibstoffen ist LNG als nicht wassergefährdend eingestuft, es enthält kein Schwefel und verbrennt rückstandslos zu Wasser und CO<sub>2</sub>.

Die Betankungsanlage besteht aus einem handelsüblichen, horizontal aufgestellten 60 m<sup>3</sup> Vakuum isolierten Tank. Der Zwischenraum von Innen- und Außentank ist mit Perlit gefüllt und evakuiert, um ein Hochvakuum zu halten und um ein möglichst kleines Wärmeleck zu erreichen. Durch diese Bauweise wird eine sehr geringe Verdampfungsrate (Verlustrate) erzielt. Der Tank entspricht der EN 13458 Norm und hat einen Edelstahl Innenbehälter und einen Stahlmantel außen.

Die LNG Tankanlage dient zur Betankung von handelsüblichen Lastkraftwagen, die mit einem LGN Treibstofftank ausgerüstet sind. Dabei wird das LNG aus einem Speichertank entnommen und über eine Pumpe direkt zur LNG Zapfsäule geführt. Der Betrieb erfolgt ganzjährig und unbemannt. Der Umsatz wird auf 35 LKW pro Woche und 1 Tankwagen geschätzt.

### **Postanschrift**

Landratsamt Rottweil  
Postfach 14 62  
78614 Rottweil  
Fon: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

### **Hauptgebäude**

Königstr. 36/Stadionstr. 5  
78628 Rottweil  
[info@landkreis-rottweil.de](mailto:info@landkreis-rottweil.de)  
[www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de)

### **Öffnungszeiten**

Landratsamt  
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr  
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

### **Kfz-Zulassung**

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

### **Bankverbindung**

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41  
BIC: SOLADES1RWL  
Volksbank Rottweil  
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01  
BIC: [GENODES1VRW](https://www.gbnodes1vrw.de)

Durch die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlage mit 60 m<sup>3</sup> bzw. 24.300 kg Fassungsvermögen wird die Mengenschwelle von 3 t überschritten. Die Gesamtanlage unterliegt daher der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungspflicht nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Nr. 9.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV.

Der hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wurde am 11.03.2022 eingereicht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 10. September 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und der

**Nr. 9.1.1.3** der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb von einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen und Gemischen von **3 t bis weniger als 30 t** dient, eine

### **standortbezogene Vorprüfung**

durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung beigefügt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

---

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen nach § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input type="checkbox"/>
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input type="checkbox"/>
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte entspr. ROG	<input type="checkbox"/>
amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft	<input type="checkbox"/>

Für die vorliegende Anlage wurde am 08.03.2022 eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3, Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das Betriebsgelände befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet, welches durch die bestehende Infrastruktur (Tankstelle 24-Autohöfen Sulz-Vöhringen) bereits vorbelastet ist. Eine Zunahme von Verkehrsbewegungen und die damit verbundene Luftschadstoffbelastung ist als unbeachtlich anzusehen.

Das Vorhaben findet in einem versiegelten und bebauten Bereich statt. Es werden keine

---

Eingriffe in den Boden erforderlich. Die Entwässerung wird wie gehabt fortgeführt. Im Rahmen des Vorhabens werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, genutzt oder produziert.

Die Entfernung der Gehölze und Abtrag des Oberbodens haben keine relevanten Auswirkungen auf die Natur bzw. Landschaft. Wirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Flora gibt es keine Probleme bzw. keine Forderungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde. Insgesamt sind keine Schutzgebiete betroffen.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung der LNG Betankungsanlage zu verzeichnen sind.

Summarisch ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu rechnen.

Weiterhin ist nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies ist vorliegend der Fall:

Während der Betriebsphase fällt kein Abfall an. Abfälle, die bei der Errichtung der Anlage entstehen, werden durch den Errichter fachgerecht entsorgt.

Die LNG betriebenen Lastkraftwagen mit Gasmotor haben bezogen auf Dieselaggregate geringere Emissionswerte. Durch den Austausch der Fahrzeuge wird die Umweltverschmutzung reduziert.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Es wird daher gemäß § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die beantragte Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen LNG Betankungsanlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 06.05.2022 bis 07.06.2022 auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 19.04.2022

Landratsamt Rottweil

- Untere Immissionsschutzbehörde -